

# BPP Mandanten-Informationsschreiben

## Themen dieser Ausgabe:

- |  |   |
|--|---|
| A. Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe         | g. Arbeitsrechtliche Auswirkungen u. Vergütung bei Corona-Erkrankung                  |
| B. Corona-Überbrückungshilfe II                              | h. Entschädigung nach dem IfSG  |
| C. Corona-Soforthilfe NRW                                    | i. Verlängerung Sonderregelungen virtueller Gesellschafter- / Mitgliederversammlungen |
| D. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 | j. Verlängerung / Erweiterung KfW-Sonderprogramme                                     |
| E. Erfassung von Corona-Zuschüssen in der Steuererklärung    | k. Anpassung von Steuervorauszahlungen  |
| F. Erneute Anzeige / Anpassungen des Kurzarbeitergeldes      |   |

## Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Der Bund und die Länder haben Ihre Maßnahmen und Verfahren gegen die Corona-Krise weiter konkretisiert, ergänzt oder verlängert. Insbesondere die angeordnete, erneute Betriebsschließung vieler Betriebe im November hat wieder für viel Unsicherheit gesorgt und Fragen aufgeworfen. Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte und Änderungen wieder nachfolgend zusammengefasst (Stand: 12.11.2020, 18:00 Uhr):

### A. Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

#### Gesamtvolumen:

Das Finanzvolumen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro betragen.

#### Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

- Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

- Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

**Förderhöhe:**

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).

Bei betroffenen Verbundunternehmen werden bis zu 75% des Umsatzes erstattet. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80% des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Zuschüsse über 1 Mio. Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz des Jahres 2019 zugrunde legen.

Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz des Oktobers 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

**Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:**

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25% des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinaus gehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

**Beispiel:** Eine Pizzeria hatte im November 2019 10.000,00 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000,00 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 7.500,00 Euro Novemberhilfe (75% von 10.000,00 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75% des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 3.000,00 Euro (25% von 12.000,00 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

**Anrechnung erhaltener Leistungen:**

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

**Antragstellung:**

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000,00 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Ein FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen finden Sie unter:

[www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe](http://www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe)

Gerne prüfen wir für Sie die Antragsvoraussetzungen und stehen auch bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

**NEU Stand 12. November 2020: Abschlagszahlung:**

Folgende weitere Details wurden auf der Internetseite des BMWi veröffentlicht:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000,00 Euro.
- Die Antragstellung für die Abschlagszahlung startet in der letzten November-Woche 2020 (voraussichtlich 25.11.) und erfolgt ebenfalls voll elektronisch über die bereits zuvor genannte Plattform
- Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020
- Die Antragstellung soll einfach und unbürokratisch erfolgen. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

Diese Aussagen sind insgesamt noch sehr vage und befriedigen keinesfalls die Fragen der betroffenen Unternehmen. Vor allem ist zu kritisieren, dass der Beginn der Auszahlungen spät erfolgt und auch die Höhe der Abschlagszahlung für größere Unternehmen durchaus fragwürdig ist.

**B. Corona-Überbrückungshilfe II:**

Der Bund hat mit den Ländern die Überbrückungshilfe II geschaffen. Diese stellt den Nachfolger der Überbrückungshilfe I (Anwendungszeitraum: Juni bis August 2020) dar und gilt für den Zeitraum September bis Dezember 2020.

Hervorzuhebende Änderungen im Vergleich zur „Überbrückungshilfe I“ sind:

- Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,  
oder  
einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum  
(bisher: Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).
- Auch entfällt mit der 2. Phase der Überbrückungshilfe die s. g. KMU-Schwelle, wonach innerhalb der 1. Phase bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten nur max. 9.000,00 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten nur max. 15.000,00 Euro förderfähig waren. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000,00 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000,00 Euro an Förderung erhalten.
- Darüber hinaus erhöht sich die monatliche Fixkostenerstattung. Demnach erhalten Antragsberechtigte nun folgende Beträge:  
90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),  
60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),  
40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch über 30% und unter 50% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).  
Der Umsatzeinbruch wird jeweils im Vergleich des Fördermonats zum Vorjahresmonat berechnet.
- Die Personalkostenpauschale wurde von 10 % auf 20 % erhöht.

Die Überbrückungshilfe II gilt für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2020 und kann nunmehr elektronisch beantragt werden.

Weitere Details können Sie unserem Sonderrundschreiben vom 29. September 2020 sowie der folgenden Homepage entnehmen:

[www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2](http://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2)

Der Antrag für die NRW Überbrückungshilfe kann im Rahmen der 2. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes über Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden.

**C. Corona-Soforthilfe NRW**

In unserem letzten Sonderrundschreiben zum Thema „Corona“ vom 29. September 2020 haben wir bereits auf die Änderungen an den Berechnungsgrundlagen und –methoden hingewiesen.

Aufgrund des zunächst ausgesetzten Rückmeldeverfahrens erhalten Sie erstmalig oder, falls Sie vor dem Rückmeldestopp bereits eine Aufforderung erhalten haben, erneut eine Aufforderung des Landes NRW per E-Mail und müssen anhand der dort beigefügten „Ausfüllhilfe Liquiditätsengpass“ den entsprechenden Rückzahlungsbetrag ermitteln.

Das Rückmeldeverfahren sollte noch vor den Herbstferien 2020 wiederaufgenommen werden und die Rückmeldefrist wurde einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert.

Da das Rückmeldeverfahren offensichtlich bis heute noch nicht wiederaufgenommen wurde, gehen wir davon aus, dass auch die Rückmeldefrist nochmals verlängert wird. Detaillierte Informationen stehen uns hierzu derzeit leider nicht zur Verfügung. Diese können Sie neben einem entsprechenden Erklärvideo laufend unter folgender Internetadresse aufrufen:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

Um Betrugsfällen vorzubeugen sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Absenderadresse der E-Mail die folgende Bezeichnung hat:

[noreply@soforthilfe-corona.nrw.de](mailto:noreply@soforthilfe-corona.nrw.de)

Bitte antworten Sie auf keine E-Mail, die Sie nicht von diesem Absender erhalten haben.

**D. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020**

Das Bundesministeriums der Finanzen hat sich, ergänzend zu seinem Schreiben vom 30. Juni 2020, hinsichtlich der befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 und zu deren Anhebung zum 1. Januar 2021, weiterführend zu den folgenden Bereichen geäußert:

1. Voraus- und Anzahlungsrechnungen
2. Ausgabe eines Gutscheins für einen verbindlich bestellten Gegenstand sowie von Restaurantgutscheinen
3. Erstattung von Pfandbeträgen
4. Gewährung von Jahresboni
5. Herstellerrabatt bei der Abgabe pharmazeutischer Produkte
6. Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung
7. Besteuerung von Personenbeförderungen im Schienenbahnverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen
8. Sonder- und Ausgleichszahlungen bei Miet- oder Leasingverträgen
9. Anzuwendender Steuersatz bei Gesamtmargenbildung nach § 25 Abs. 3 16 Satz 3 UStG
10. Differenzbesteuerung nach § 25a Abs. 4 UStG
11. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements
12. Leistungszeitpunkt bei Leistungen eines Insolvenzverwalters
13. Leistungen des Gerüstbauerhandwerks
14. Wiederkehrende Leistungen
15. Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe

Das vollumfängliche Schreiben können Sie einsehen unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/de18facb-fc20-4c11-9a98-420f0c662c36>

**Bitte zögern Sie nicht, uns bei Rückfragen zu kontaktieren; dies gilt unabhängig von diesem Ergänzungsschreiben des Bundesministeriums insbesondere auch für die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021.**

## E. Erfassung von Corona-Zuschüssen in der Steuererklärung 2020

Bund und Länder leisten aufgrund diverser Rechtsgrundlagen

- Soforthilfen des Bundes für kleines Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
- Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständige Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten,

oder

- andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise

(nachfolgend als „Corona-Zuschüsse“ bezeichnet).

Bei diesen Corona-Zuschüssen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die sich gewinnerhöhend auswirken, da für diese regelmäßig keine Steuerbefreiung gilt.

Im Rahmen der Steuererklärung 2020 wird zur besseren Nachprüfbarkeit der steuerlichen Behandlung gewährter „Corona-Zuschüsse“ die im Folgenden abgebildete Anlage der Steuererklärung beizufügen sein.



**Anlage Corona-Hilfen**

Bitte Infoblaß beachten.

2020

Name / Geschäftlich / Gemeinschaft

Vorname

Steuernummer

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

**Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse**  
– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in der jeweiligen Gewinnermittlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen enthalten. –

**Angaben zur Einkommensteuererklärung** 18

Wurden im Jahr 2020 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeiten Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?

stpl. Person / Ehefrau / Person A: 1 = Ja, 2 = Nein

Ehefrau / Person B: 1 = Ja, 2 = Nein

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:  
Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen:

Bezeichnung des Betriebs / Betriebsnummer	stpl. Person / Ehefrau / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11 Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse	852	853

Wir bitten Sie, uns im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung 2020 die entsprechenden Informationen und Unterlagen über gewährte Corona-Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, sofern uns die Unterlagen nicht bereits im Rahmen der entsprechenden Antragstellung durch unser Haus zur Verfügung gestellt wurden.

## **F. Erneute Anzeige / Anpassungen des Kurzarbeitergeldes**

### **Erneute Anzeige**

Selbst wenn Sie die Kurzarbeit bis Dezember 2020 beantragt haben kann es erforderlich sein, dass Sie eine erneute Anzeige von Kurzarbeit erstellen und der Agentur für Arbeit einreichen müssen. Dies ist der Fall, wenn die Kurzarbeit für mindestens 3 Monate (oder länger) unterbrochen wurde.

### **Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld:**

- Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10% der Beschäftigten im Unternehmen von einem Arbeitsausfall von über 10% betroffen sind. Ausreichend ist es, wenn sich der Arbeitsausfall auf eine Betriebsabteilung beschränkt. Ist die Anzeige ursprünglich auf den gesamten Betrieb bezogen worden, kann sie allerdings nicht nachträglich auf eine Betriebsabteilung reduziert werden. Gleiches gilt umgekehrt.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

### **Entlastungen:**

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50% erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

### **Verlängerte Bezugsdauer:**

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Unternehmen, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.
- Die Bezugsdauer kann aber auch unterbrochen werden. Sollte vorübergehend eine Vollbeschäftigung erfolgen und danach wieder Kurzarbeit erforderlich sein, wird die Bezugsdauer um den Zeitraum der Vollbeschäftigung verlängert.

### **Erhöhtes Kurzarbeitergeld:**

Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens 50% reduziert ist, können weiterhin vom erhöhten Kurzarbeitergeld profitieren.

Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70% (beziehungsweise 77% für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Monat auf 80% (beziehungsweise 87% für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) aufgestockt. Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld gilt seit dem 1. März 2020.

Diese Vorgaben werden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 für alle Arbeitnehmer verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

## **G. Arbeitsrechtliche Auswirkungen und Vergütungsanspruch im Rahmen einer Erkrankung**

Während der Corona-Pandemie hat der Arbeitnehmer ausnahmsweise eine Pflicht, dem Arbeitgeber eine festgestellte Corona-Erkrankung mitzuteilen. Der Arbeitgeber darf grundsätzlich auch erfragen, ob der Arbeitnehmer in einem Risikogebiet war oder zu einer erkrankten Person Kontakt hatte. Vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG muss der Arbeitgeber, der eine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern nach den §§ 241 Abs. 2, 619 Abs. 1 BGB hat, zumutbare Präventionsmaßnahmen (z.B. Regelungen zu Personenabständen und zur Hygiene, Verlegung des Arbeitsorts in das Homeoffice)



ergreifen. Ist der Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt, wird er von der Arbeitspflicht befreit und erhält Entgeltfortzahlung. Wird der Arbeitnehmer durch die Behörde in Quarantäne geschickt und geschieht dies für eine erhebliche Zeit, hat er Anspruch auf Entschädigung nach dem § 56 Infektionsschutzgesetz. Wenn das Kind des Arbeitnehmers erkrankt, kann der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung verweigern und er erhält das Entgelt grundsätzlich nach § 616 BGB, soweit die Vorschrift nicht abbedungen wurde. Es besteht auch ein Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers, wenn er im Betrieb nicht ausreichend geschützt ist. Der Arbeitgeber kann das Arbeiten im Homeoffice anordnen, wenn dies individual- oder kollektivvertraglich vereinbart ist. Der Arbeitgeber kann in der Pandemie auch im Einzelfall Mehrarbeit anordnen, wenn ansonsten nicht abwendbare Schäden für das Unternehmen drohen.

#### **H. Entschädigung nach dem IfSG**

Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 616 BGB, wird ihm eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gezahlt. Die Entschädigung richtet sich nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt und wird durch den Arbeitgeber für längstens 6 Wochen ausgezahlt. Der Arbeitgeber kann beim Gesundheitsamt einen Antrag stellen und sich die Entschädigung erstatten lassen.

##### **Besonderheiten für Auszubildende:**

Nach § 19 Abs.1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat der Auszubildende einen sechswöchigen Fortzahlungsanspruch gegen den Ausbildungsbetrieb. Die Anwendung der Vorschrift des § 19 BBiG kann im Ausbildungsvertrag nicht ausgeschlossen werden. Auszubildenden ist die Vergütung daher auch dann zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. In diesem Fall hat der Auszubildende für die Dauer von sechs Wochen weiterhin einen Anspruch auf seine Ausbildungsvergütung. Ein Anspruch nach § 56 IfSG ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen.

##### **Betriebsschließung aufgrund eigener Unternehmerischer Entscheidung:**

Wenn ein Arbeitgeber seinen Betrieb oder Betriebsteile vorsorglich ohne eine behördliche Verfügung schließt, gerät er gegenüber seinen arbeitswilligen Arbeitnehmern in Annahmeverzug und hat während dieser Zeit das Arbeitsentgelt zu zahlen.

##### **Entschädigungszahlung wegen Quarantäne:**

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund eines Corona-Verdachts auf behördliche Anordnung in Quarantäne geschickt wird, besteht für die ersten 6 Wochen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 I des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Entschädigung entspricht der Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber gezahlt und auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Ab der 7. Woche erhält der Arbeitnehmer auf Antrag die Entschädigung direkt von der zuständigen Behörde - üblicherweise in Höhe des Krankengelds (§ 47 Abs. 1 SGB V).

Zuständig ist in aller Regel das für den Wohnsitz des Beschäftigten zuständige Gesundheitsamt, nicht das Amt am Betriebssitz des Unternehmens.

Auf Antrag können Arbeitgeber auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs Betrags erhalten.

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist gem. § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei und muss in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden (§ 41b Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Die Anträge finden Sie in der Regel auf der jeweiligen Internetseite Ihrer zuständigen Gesundheitsbehörde. Mit dem 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde die Frist zur Geltendmachung eines Anspruchs von 3 Monaten auf 12 Monate verlängert.

Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer bereits vor der angeordneten Quarantäne krank war, besteht kein Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG, sondern weiterhin ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

### **Überblick Fehlzeitengründe und Anwendungsbeispiele:**

In der anliegend beigefügten Tabelle finden Sie die aktuellen Fehlzeitengründe für die Abrechnung einer Entschädigungszahlung wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung nebst Anwendungsbeispielen. Die genannten Beispiele bilden mögliche Szenarien für die Entstehung von Fehlzeiten ab.

### **Entschädigungszahlung wegen Kinderbetreuung:**

Erwerbstätige Eltern haben in den ersten 10 Wochen bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende einen Anspruch auf Entschädigung zur Betreuung ihrer Kinder.

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch:

Die Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind behindert und auf Hilfe angewiesen.

Die Kinder werden in diesem Zeitraum vom Arbeitnehmer selbst betreut, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

Der Verdienstausfall ist nicht vermeidbar (z. B. durch Abbau von Urlaub oder Zeitguthaben).

Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Schließung ohnehin erfolgen würde (z. B. wegen Schulferien, an Feiertagen oder Wochenenden).

Der Maximalzeitraum von 10 oder 20 Wochen muss nicht zusammenhängend an einem Stück ausgeschöpft werden.

### **Abrechnung von Quarantäne bei KUG:**

Beim Zusammentreffen von Quarantäne und Kurzarbeit kommt es bei der Erstattung nach § 56 IfSG darauf an, wann die Quarantäne des Arbeitnehmers begonnen hat.

- **Die Kurzarbeit beginnt während der Quarantäne**

Wenn beim Arbeitnehmer erst während der Quarantäne der tatsächliche Ausfall wegen Kurzarbeit beginnt, dann erhält er eine Entschädigung gem. § 56 IfSG. In diesem Fall liegt kein tatsächlicher Ausfall wegen Kurzarbeit vor und damit besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kurzarbeitergeld gegenüber der Agentur für Arbeit. Somit besteht für den gesamten Quarantäne-Zeitraum ausschließlich eine Entschädigung gem. § 56 IfSG.

Maßgebend ist hier nicht der Gewährungszeitraum KUG (der komplette Monat), sondern der tatsächliche Beginn der Kurzarbeit.

Es kann sein, dass der Anspruch auf Entschädigung auf die Höhe des Kurzarbeitergelds begrenzt wird. Klären Sie dies im Vorfeld mit der zuständigen Behörde.

- **Während der Kurzarbeit angeordnete Quarantäne**

Wenn der Arbeitnehmer bereits in Kurzarbeit war und anschließend in Quarantäne kommt, besteht für den Teilausfall Kurzarbeit Anspruch auf Entschädigung auf Höhe des Kurzarbeitergelds. Gemäß § 56 Abs. 9 IfSG geht der Anspruch auf Entschädigung bei Kurzarbeitergeld an die Bundesagentur für Arbeit über.

Für den Teilausfall ohne Kurzarbeit besteht Anspruch auf Entschädigung gem. § 56 IfSG.

## **I. Verlängerung Sonderregelungen virtueller Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen**

Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2020 die inhaltlich unveränderte Verlängerung der Sonderregelungen zu virtuellen Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen ohne persönliche Teilnahme beschlossen. Diese Verlängerung gilt bis zum 31. Dezember 2021.



**J. Verlängerung & Erweiterung der KfW-Sonderprogramme**

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.2021, um Unternehmen weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen genehmigt hat, können die entsprechenden Hilfen auch im Jahr 2021 gewährt werden.

Den KfW-Schnellkredit können ab sofort auch Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten nutzen. Auf diesem Weg können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu 300.000,00 Euro erhalten, der abhängig vom Umsatz im Jahr 2019 ist. Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

**K. Anpassung von Steuervorauszahlungen**

Sollten Sie zu Beginn des Jahres aufgrund der Corona-Pandemie und der aufgrund dessen erwarteten deutlich schlechteren Ergebnisse, die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen beantragt haben, ist eine Prüfung des tatsächlichen bisherigen Ergebnisses für das Jahr 2020 zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, da die beantragte Herabsetzung sich zu einem Boomerang entwickeln könnte.

Sie sind als Steuerpflichtiger verpflichtet, dem Finanzamt gegenüber eine voraussichtlich höhere Steuerlast vorzeitig zu erklären, wenn zuvor ein Antrag auf Herabsetzung gestellt wurde und sich dieser nun als unrichtig herausstellt.

Die Finanzverwaltung wird bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Corona-Thematik ihre Steuervorauszahlungen zunächst haben herabsetzen, selbige allerdings später trotz absehbar besserer Gewinnsituation nicht rechtzeitig wieder heraufsetzen lassen, möglicherweise insoweit einen Steuerstraftatbestand („Steuerhinterziehung auf Zeit“) annehmen.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die Vorauszahlungen umgehend entsprechend dem realistisch zu erwartenden Gewinn anpassen zu lassen, um jeglichen diesbezüglichen Vorwürfen erst keinen Raum zu geben.

---

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.

## ANLAGE

### Überblick Fehlzeitengründe und Anwendungsbeispiele

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die aktuellen Fehlzeitengründe für die Abrechnung einer Entschädigungszahlung wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung nebst Anwendungsbeispielen. Die genannten Beispiele bilden mögliche Szenarien für die Entstehung von Fehlzeiten ab.

Fehlzeitengrund	Hintergrund zur Fehlzeit	Anwendungsbeispiel
Entschädigungszahlung wegen Quarantäne	<p>Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG über max. 6 Wochen durch Arbeitgeber wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne)</p> <p>SV-Tage und UV-Tage laufen für die Dauer der Fehlzeit weiter (max. 6 Wochen), aber keine UV-Stunden</p> <p>DEÜV: Abmeldung GdA 30 nach 6 Wochen, wenn Quarantäne fortbesteht – ansonsten keine Abmeldung, Anmeldung GdA 10 bei Wiederaufnahme der Beschäftigung</p> <p>Sofortmeldung: Wenn eine Meldepflicht besteht, ist bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung erforderlich</p> <p>Die Fehlzeit darf nur an Tagen erfasst werden an denen ein Verdienstausfall entsteht. Klären Sie ggf. mit der zuständigen Behörde, welche Tage mit der Entschädigungszahlung erstattet werden.</p>	<p>Ein Mitarbeiter hatte Kontakt zu einem positiv getesteten Corona-Patienten und wird z. B. vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt. Der Arbeitgeber leistet die Entschädigungszahlung nach IfSG. Die Leistung bekommt der Arbeitgeber auf Antrag von der Behörde erstattet.</p>
Entschädigungszahlung nach IfSG wegen Beaufsichtigung Kind	<p>Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG über max. 10 Wochen oder 20 Wochen für Alleinstehende (Auszahlung in den ersten 6 Wochen durch den Arbeitgeber)</p> <p>SV-Tage und UV-Tage laufen für die Dauer der Fehlzeit (max. 6 Wochen) weiter, aber keine UV-Stunden</p> <p>DEÜV: Abmeldung GdA 30 nach 6 Wochen, wenn Unterbrechung fortbesteht, ansonsten keine Abmeldung, Anmeldung GdA 10 bei Wiederaufnahme der Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sofortmeldung: Wenn eine Meldepflicht besteht, ist bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Sofortmeldung erforderlich.</li> </ul>	<p>Aufgrund des Coronavirus sind Betreuungseinrichtungen für Kinder, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt. Ein Mitarbeiter muss deshalb zur Betreuung seiner Kinder daheim bleiben.</p>

Fehlzeitengrund	Hintergrund zur Fehlzeit	Anwendungsbeispiel
<p>Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Fehlzeit darf nur an Tagen erfasst werden an denen ein Verdienstaufschlag entsteht. Klären Sie ggf. mit der zuständigen Behörde, welche Tage mit der Entschädigungszahlung erstattet werden.</li> <li>▪ Bezahlte Freistellung wegen angeordneter Absonderung (Quarantäne) für Personen als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige</li> <li>▪ Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber</li> <li>▪ SV-Tage und UV-Entgelt laufen weiter, aber keine UV-Stunden</li> <li>▪ DEÜV: Keine Abmeldung</li> </ul>	<p>Ein Mitarbeiter hatte Kontakt zu einem positiv getesteten Corona-Patienten und wird z. B. vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt. Der Arbeitgeber zahlt für die Zeit der Quarantäne das Entgelt weiter. Der Arbeitgeber erhält keine Erstattung nach Infektionsschutzgesetz.</p>
<p>Bezahlte Freistellung wegen freiwilliger Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezahlte Freistellung (Entgeltzahlung, bezahlter Urlaub) wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung</li> <li>▪ Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber</li> <li>▪ SV-Tage und UV-Entgelt laufen weiter, aber keine UV-Stunden</li> <li>▪ DEÜV: Keine Abmeldung</li> </ul>	<p>Ein Mitarbeiter bleibt z. B. nach seinem Skiurlaub in Ischgl auf Wunsch des Arbeitgebers freiwillig zu Hause in Quarantäne. Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt weiter. Der Arbeitgeber erhält keine Erstattung nach Infektionsschutzgesetz.</p>
<p>Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Quarantäne</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unbezahlte Freistellung wegen freiwilliger Absonderung (Quarantäne) von Personen zum Schutz vor Ansteckung</li> <li>▪ Keine Entgeltfortzahlung</li> <li>▪ SV-Tage und UV laufen 30 SV-Tage weiter</li> <li>▪ DEÜV: Nach einem Zeitmonat (30 SV-Tage) erfolgt Abmeldung mit GdA 34 und Anmeldung mit GdA 13 bei Wiederaufnahme der Beschäftigung</li> </ul>	<p>Ein Mitarbeiter bleibt z. B. nach seinem Skiurlaub in Ischgl auf eigenen Wunsch zu Hause in Quarantäne. Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der freiwilligen Quarantäne die Entgeltzahlung ein.</p>